

Benutzungsordnung für die Sportanlage Kreuzacker in Scharmbeckstotel

1. Allgemeines

Die Stadt Osterholz-Scharmbeck ist Eigentümerin der Grundflächen der gesamten Sportanlage auf den Flurstücken.

Sie hat die aus der Anlage 1 ersichtlichen Grundflächen an den ATSV Scharmbeckstotel e. V. ATSV verpachtet. Der ATSV hat sich verpflichten müssen, die gesamte Sportanlage ordnungsgemäß und pfleglich zu behandeln.

Die Sportanlage besteht insbesondere aus:

- a) Sportplatz I (großer Platz)
- b) Sportplatz II (kleiner Platz)
- c) Laufbahnen, Weitsprunganlage,
- d) Grünfläche (zwischen Mehrzweckgebäude und Sportplatz II)
- e) Getränkelager
- f) Mehrzweckgebäude (Bewegungsraum, Umkleiden / Duschen, Vereinsheim)
- g) Umkleideräume mit Duschaum, Toiletten, Schiedsrichterraum mit Dusche
- h) Ballschuppen

2. Nutzungen

Die Sportplätze I und II, die Garage sowie die Umkleideräume werden der Fußballsparte zur Nutzung des fachspartengerechten Trainings- und Spielbetriebs überlassen.

Die Fußballsparte hat die Sportplätze I und II in der Weise zu unterhalten, dass sie für einen ordnungsgemäßen Punktspielbetrieb geeignet sind (z. B. Kalken, Tornetze, Sauberkeit, Abfall in die Abfallbehälter).

Die Sportplätze I und II sowie die übrigen Grundflächen werden vom ATSV gemäht, gedüngt, gesprengt, ausgebessert etc. (Platzwart). Über die Bespielbarkeit der Sportplätze bei ungünstiger Witterung entscheidet der Spielleiter.

Über die Vergabe an andere Sparten, an andere Personen oder Personenvereinigungen und für andere Zwecke als für den Fußballsport entscheidet der ATSV-Vorstand in Absprache mit der Fußballsparte.

Die Durchführung von Vereinsveranstaltungen auf den Sportplätzen zeigt der ATSV unter Berücksichtigung der vom NFV festgelegten Punktspiele der Fußballsparte rechtzeitig vorher an.

Das Flutlicht ist um spätestens 22.00 Uhr abzuschalten.

Schlüssel für die Eingangspforte und zu den Umkleideräumen erhalten in der Fußballsparte

- der Spartenleiter
- die Übungsleiter.

Das Hausrecht auf der gesamten Sportanlage übt der ATSV-Vorstand aus. In seinem

Auftrage – mit Ausnahme des Mehrzweckgebäudes – wird die Fußballsparte (vertreten durch den Spartenleiter bzw. Übungsleiter) ermächtigt, das Hausrecht auszuüben, soweit kein Vorstandsmitglied anwesend ist.

3. Nutzung des Mehrzweckgebäudes und Ballschuppen

Das Mehrzweckgebäude besteht aus:

- a) Umkleiden / Duschen
- b) Bewegungsraum
- c) Vereinsheim

Außerdem gibt es:

- d) Ballschuppen
- e) Garage
- f) ein zur Werkstatt umfunktionierter Verkaufswagen
- g) Getränkelager
- h) Dachüberstand hinter dem Ballschuppen

3.1 Ballschuppen

Der Ballschuppen dient zur Unterbringung aller Sportutensilien, wie Bälle, Tore, usw. Das Gerätelager ist in der Garage, sowie im umfunktionierten Verkaufswagen. Hinter dem Ballschuppen stehen der Rasenmähertrecker und die Bewässerungsgeräte unter Dach. Neben dem Ballschuppen ist ein Getränkelager, welches von den Fördervereinen genutzt wird.

3.2 Vereinsheim

Der ATSV-Vorstand unterhält das Vereinsheim. Es dient

- a) als Besprechungs- und Versammlungsraum für vereinsinterne Angelegenheiten (z.B. Vorstand, Spartenversammlungen etc.),
- b) als Versammlungsraum für Veranstaltungen von Vereinsmitgliedern.

Scharmbeckstotel, im Februar 2022

ATSV Scharmbeckstotel e. V.